

Aktenzeichen:
11/9 RV 248/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 18. Februar 1959

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
18. Dezember 1956 wird aufgehoben; die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

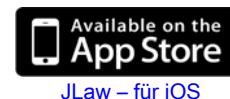
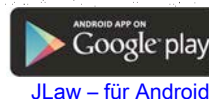
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I.

Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oldenburg-Bremen (Außenstelle Oldenburg) vom 5. Januar 1951 erhielt der Kläger nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 wegen "abklingender Eiweißmangelschaden, Ischias links, geringe Zwerchfell-Rippenfellverklebung links" als Schädigungsfolgen eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 40 v.H. In dem Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts Oldenburg vom 17. September 1951 wurden die Bezeichnung der Schädigungsfolgen und der Grad der MdE. nicht geändert. Durch Bescheid vom 25. August 1953 entzog das Versorgungsamt die Rente, weil von dem Eiweißmangelschaden außer einer Hypotonie keine Folgen mehr festzustellen seien und für ein Ischiasleiden sich zur Zeit kein Anhalt finde. Als Schädigungsfolgen blieben anerkannt "geringe Zwerchfell-Rippenfellverklebung links". Der Kläger legte Einspruch ein und machte u.a. geltend, daß er auch Magenbeschwerden habe, die auf Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen seien. Den Einspruch (Widerspruch) wies das Landesversorgungsamt Niedersachsen durch Bescheid vom 25. Oktober 1954 zurück. In diesem Bescheid hieß es u.a., ein Zusammenhang des Magenkatarrhs mit wehrdienstlichen Einflüssen sei unwahrscheinlich, weil er erst in einem großen zeitlichen Abstand von der 1950 beendeten Kriegsgefangenschaft aufgetreten sei. Mit der Klage legte der Kläger eine Bescheinigung seines Hausarztes Dr. med. Sxxxxxxx vom 30. November 1954 vor, wonach er nach seiner Heimkehr aus der Gefangenschaft von Februar bis April 1950 wegen der Folgen einer Dystrophie, insbesondere wegen Magenbeschwerden nach dem Essen, behandelt wurde, sowie eine weitere Bescheinigung des Dr. med. Kxxxxx vom 21. Oktober 1955, wonach er seit April 1953 wegen Magenbeschwerden des öfteren in Behandlung war. Das Sozialgericht Oldenburg wies die Klage durch Urteil vom 28. Oktober 1955 ab. Das Landessozialgericht (LSG.) Celle hob durch Urteil vom 18. Dezember 1956 das Urteil des Sozialgerichts



Oldenburg vom 28. Oktober 1955 auf, erkannte unter Abänderung des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 1954 und des Bescheides des Versorgungsamts Oldenburg vom 25. August 1953 auch Magenkatarrh im Sinne der Entstehung als Schädigungsfolge an und verurteilte den Beklagten, dem Kläger über den 30. September 1953 hinaus Rente nach einer MdE. um 25 v.H. zu gewähren: Der Kläger habe bereits im Jahre 1950 unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft gegenüber seinem behandelnden Arzt Dr. Sxxxxxxx über Magendruck nach den Essen geklagt; weil eine Dystrophie mit Säuremangel verbunden sei, habe Dr. Sxxxxxxx ihm Salzsäure verschrieben, wonach sich der Zustand des Magens gebessert habe; 1954 habe Dr. Sxxxxxxx zwar festgestellt, daß bei dem Kläger eine Übersäuerung des Magensaftes bestehe, es sei jedoch wahrscheinlich, daß sowohl der frühere Untersäuerungskatarrh als auch der jetzt bestehende Übersäuerungskatarrh des Magens ursächlich auf Schädigungen beruhe, die der Kläger während der russischen Kriegsgefangenschaft erlitten habe; die MdE. des Klägers betrage 25 v.H. Das Urteil wurde dem Beklagten am 8. Februar 1957 zugestellt. Am 7. März 1957 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 18. Dezember 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Am 8. Mai 1957 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zu diesem Tage - begründete er die Revision: Das LSG. habe zu Unrecht den Magenkatarrh des Klägers als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) angesehen; es habe diese Annahme nicht auf die gutachtliche Äußerung des Ir. Sxxxxxxx stützen dürfen, dieser Äußerung sei nicht zu entnehmen, daß das jetzige Magenleiden des Klägers - eine hypersekretorische Gastritis, die nicht mit einer Übersäuerung identisch sei, - auf den als Schädigungsfolge anerkannten Eiweißmangelschaden zurückzuführen sei; das LSG. habe seine



Annahme auch nicht auf allgemeine Erwägungen stützen dürfen, es hätte vielmehr über die hier zu beurteilende Frage ein ärztliches Gutachten einholen müssen; dabei hätten durch eingehende Untersuchungsbefunde, insbesondere auch durch eine chemisch-physikalische Untersuchung des Magensaftes das Krankheitsbild und seine Ursachen eindeutig geklärt werden müssen. Das LSG. habe unter diesen Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt.

Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Beklagte hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG. hat festgestellt, der Kläger sei im Jahre 1950 nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wegen eines Untersäuerungskatarrhs des Magens in ärztlicher Behandlung gewesen, während er seit dem Jahre 1954 an einem Übersäuerungskatarrh des Magens leide. Der von dem LSG. als Sachverständiger vernommene Hausarzt des Klägers, Dr. Sxxxxxxxx hat ausgesagt, unter bestimmten Voraussetzungen könne eine Untersäuerung des Magensaftes in eine Übersäuerung umschlagen; dies sei dann der Fall, wenn eine Dystrophie den Magen zu einem solchen Umschlag bereit gemacht habe; ein solcher Zusammenhang lasse sich aber nur wahrscheinlich machen, wenn die Säureverhältnisse bekannt seien. Das LSG. hat daraufhin angenommen, der im Jahre 1954 festgestellte Übersäuerungskatarrh stehe mit dem Untersäuerungskatarrh aus dem Jahre 1950 und



sonach mit Einflüssen der Kriegsgefangenschaft in einem ursächlichen Zusammenhang. Für diese Annahme bietet jedoch die nur allgemein gehaltene Äußerung des Dr. Sxxxxxxxxx daß ein solcher Zusammenhang unter Umständen möglich sei, keine ausreichende Grundlage. Das LSG. hat seine Annahme im wesentlichen damit begründet, daß der Kläger vor seiner Einberufung zum Wehrdienst gesund gewesen sei, daß er in der Kriegsgefangenschaft schweren körperlichen Belastungen bei unzureichender Ernährung ausgesetzt gewesen sei, und daß es deshalb wahrscheinlich sei, daß sowohl der frühere Untersäuerungs- als auch der jetzige Übersäuerungskatarrh auf die Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft ursächlich zurückzuführen seien. Diese allgemeinen Erwägungen vermögen seine Annahme ebensowenig zu stützen wie die Äußerung des Arztes Dr. Sxxxxxxxxx Die Tatsache, daß ein Soldat beim Eintritt in den Wehrdienst gesund gewesen ist, beweist für sich allein nicht, daß eine nach seiner Entlassung bestehende Krankheit auf die Einflüsse des Wehrdienstes zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist zu beachten gewesen, daß der Übersäuerungskatarrh, der hier in Frage steht, nach den Feststellungen des LSG. erst im Jahre 1954 - also mehrere Jahre nach der Entlassung - aufgetreten ist. Je mehr Zeit seit der geltend gemachten schädigenden Einwirkung vergangen ist, um so mehr bedarf es einer auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingehenden, sorgfältigen Prüfung der Umstände, deren Vorliegen den ursächlichen Zusammenhang begründen soll; Krankheiten aller Art, insbesondere innere Leiden, können auch ohne wesentliche Mitwirkung eines schädigenden Vorganges entstehen (vgl. auch Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1958, S. 7 Nr. 3). Dies muß besonders für die Beurteilung von Magenkrankheiten gelten, weil nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft gerade bei ihnen häufig konstitutionelle Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind. Zwar ist der Kläger unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft



im Jahre 1950 von seinem Hausarzt Dr. Sxxxxxxxx wegen einer Untersäuerung des Magens behandelt worden, diese Krankheit hat sich dann aber gebessert. Erst im Jahre 1954 ist der Kläger wieder wegen Magenbeschwerden bei Dr. Sxxxxxxxx in Behandlung gewesen, diesmal hat es sich aber um eine Übersäuerung des Magensaftes gehandelt. Diese Umstände haben dem LSG. Anlaß geben müssen, näher zu prüfen, ob die im Jahre 1954 aufgetretene Erkrankung noch in ursächlichem Zusammenhang mit den Einflüssen der im Jahre 1950 beendeten Kriegsgefangenschaft steht. Es ist nicht ausgeschlossen gewesen, daß der Übersäuerungskatarrh, der im Jahre 1954 festgestellt wurde, unabhängig von dem Untersäuerungskatarrh, an dem der Kläger im Jahre 1950 unmittelbar nach der Kriegsgefangenschaft gelitten hat, entstanden ist. Wenn das LSG. trotzdem zwischen dem Übersäuerungskatarrh des Jahres 1954 und Einflüssen der Kriegsgefangenschaft einen ursächlichen Zusammenhang angenommen hat, so hat es eine medizinische Frage beurteilt, ohne sich insoweit auf eine ausreichende medizinische Beweisgrundlage stützen zu können. Das LSG. hat zu einer sachgemäßen Beurteilung der Frage, ob nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Belastungen, denen der Kläger bis Februar 1950 in der Gefangenschaft ausgesetzt gewesen ist, für die Entstehung des Übersäuerungskatarrhs im Jahre 1954 von Einfluß gewesen sind, erst nach erschöpfender Aufklärung des medizinischen Sachverhalts kommen können; es hat über diese Frage nicht aus eigener Sachkunde entscheiden können, es hat vielmehr ein ärztliches Gutachten einholen müssen. Nur ein ärztliches Gutachten, das auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingeht, die Vorgeschichte auswertet und der medizinischen Beurteilung die Ergebnisse aller möglichen und nach Lage der Sache gebotenen Untersuchungen (z.B. auch einer chemisch-physikalischen Untersuchung des Magensaftes) zugrundelegt, kann das Krankheitsbild und seine Ursachen klären. Das LSG. hat überdies, wenn die Einflüsse der Kriegsgefangenschaft



- 7 -

für das Magenleiden tatsächlich bedeutsam sind, auch noch prüfen müssen, ob der gesamte Leidenszustand des Klägers wegen des Magenleidens Schädigungsfolge ist oder ob - da bei Magenleiden häufig konstitutionelle Faktoren von Bedeutung sind - nur ein wehrdienstbedingter Ver-schlimmerungsanteil als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen ist und gegebenenfalls, wie hoch dieser Anteil zu bewerten ist; es hat aber den Übersäuerungskatarrh ohne nähere Begründung als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung angesehen und damit den gesamten Leidenszustand berentet; auch insoweit hat es die rechtserheblichen Tatsachen nicht erschöpfend festgestellt.

Unter diesen Umständen hat das LSG. seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) nicht vollständig erfüllt, es hat damit gleichzeitig auch sein Recht, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden, verletzt (§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG).

2. Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf dem gerügten Mangel des Verfahrens; denn es ist möglich, daß das LSG. bei richtiger Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu einem anderen Ergebnis kommt (BSG. 2 S. 197 [2017]). Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden; es müssen zunächst weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

-8-



- 8 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)